Begriffslexikon zum Haftpflicht-Unfallschadengutachten

Empfehlung: in allen Fällen, in denen Unklarheit bezüglich der Regulierung durch den Versicherer besteht, sollten Sie einen Fachanwalt für Verkehrsrecht einschalten.

Reparaturkosten

Bei den voraussichtlichen Reparaturkosten handelt es sich um die Kosten, die entstehen, wenn der Schaden an einem Fahrzeug durch eine Fachfirma beseitigt werden soll.

Der Geschädigte kann grundsätzlich Ersatz für die Kosten der Reparatur seines Fahrzeugs verlangen (insbesondere auch auf Grundlage unseres Gutachtens), wenn er das Fahrzeug nicht unter Vorlage einer Rechnung repariert; dann allerdings ohne Mehrwertsteuer.

Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, den der Geschädigte auf dem allgemein zugänglichen Markt (z.B. Autohaus oder seriöser Gebrauchtwagenhändler) entrichten muss, um ein dem unfallbeschädigten Fahrzeug gleichwertiges Fahrzeug zu beschaffen.

Restwert

Beim Restwert handelt es sich um den Wert eines Fahrzeugs im Unfall-beschädigten Zustand.

Wertminderung

Mit der Wertminderung oder dem merkantilen **Minderwert** beziffern wir in einem Schadensgutachten den Wertverlust, der trotz fachgerechter Reparatur am Fahrzeug quasi als „wertmäßiger“ Makel bleibt, da das Fahrzeug nicht mehr als unfallfrei veräußert werden kann.

Reparaturdauer

Die Reparaturdauer ist der Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug voraussichtlich zur Reparatur in der Werkstatt befindet.

Totalschaden

Erreichen die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich eventueller Wertminderung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges oder übersteigen diesen, so ist eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll – es ist wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten.

Wiederbeschaffungsdauer

Ist ein Totalschaden eingetreten, so kann der Geschädigte, dessen Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist, bis zur Beschaffung des Ersatzwagens (in der Regel nicht länger als 14 Tage) einen Leihwagen oder Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen.

Nutzungsausfallentschädigung

Nimmt der Geschädigte für die Zeit der Reparatur oder Wiederbeschaffung keinen Leihwagen in Anspruch, so kann er dafür stattdessen Geld bekommen – die sogenannte Nutzungsausfallentschädigung.

Altschäden

Altschäden sind Beschädigungen an Ihrem Fahrzeug, die noch nicht repariert wurden. Hier ist der Schaden demnach noch vorhanden.

Vorschäden

Vorschäden sind bereits fachgerecht instandgesetzte Beschädigungen an Ihrem Fahrzeug.

Wertverbesserung

Tritt durch die erfolgte Reparatur eine Wertverbesserung an dem Fahrzeug ein, so kann ein entsprechender Vorteilsausgleich durch Abzüge vorgenommen werden.

(Beispiel: ein abgefahrener Reifen wird durch das Unfallereignis beschädigt => vom Ersatzteil Neureifen werden Abzüge in Höhe des Vorteilsausgleiches vorgenommen).

Sachverständigenhonorar

Im Haftpflichtschadensfall muss der Schädiger bzw. dessen Versicherer die Kosten des vom Geschädigten frei gewählten Sachverständigen übernehmen.